

## 2. Rechtliche Bewertung

### 2.1. Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage

Zweifellos stellen sowohl der Platzverweis als auch die Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges Verwaltungsakte dar, die sich vor Klageerhebung durch Zeitablauf erledigt haben. In analoger Anwendung des § 113 Abs 1 Satz 4 VWGO ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft (BVerwG, Urt. v. 14.07.1999 – 6 C 7/98 = BVerwGE 109/203).

Der Kläger ist als Teilnehmer der Versammlung im Schlossgarten sowie Adressat der Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges klagebefugt.

Ein Widerspruchsverfahren ist wegen der Erledigung der Verwaltungsakte nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 09.02.1976 – 1 C 49/64 = BVerwGE 26/161; BVerwG, Urt. v. 14.7.1999 – 6 C 7/98 = NVwZ 2000, 63).

Dem Kläger steht ein Feststellungsinteresse zur Seite. Der Kläger möchte auch weiterhin friedlich gegen die Verwirklichung des derzeitigen Projektes Stuttgart 21 demonstrieren. Da mit weiteren Polizeimaßnahmen konkret zu rechnen ist, besteht Wiederholungsgefahr.

Darüber hinaus hat der Kläger ein berechtigtes Interesse an einer Rehabilitation. Es ist für ihn nicht hinnehmbar, in der Öffentlichkeit sowie im privaten und beruflichen Umfeld als derjenige bekannt zu sein, welcher sich mit unrechtmäßigen Mitteln gegen angebliche rechtmäßige Polizeimaßnahmen wehrt.

Weiterhin hat der Kläger ein berechtigtes Interesse daran, die Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte feststellen zu lassen, da er erheblich verletzt wurde und starke Schmerzen erlitt. Damit sind bei Feststellung der Rechtswidrigkeit der Polizeimaßnahmen Amtshaftungsansprüche nicht mehr auszuschließen.

### 2.2. Begründetheit der Fortsetzungsfeststellungsklage

#### 2.2.1. Anwendbarkeit des Versammlungsrechtes

Die angegriffenen polizeilichen Maßnahmen müssen sich am Versammlungsrecht messen lassen. Fraglos handelt es sich bei den Menschen, welche sich am 30.09.2010 im Stuttgarter

Schlossgarten versammelt hatten und gegen das Projekt Stuttgart 21 protestierten, um eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Adressaten der polizeilichen Maßnahmen um Teilnehmer einer ordnungsgemäß angemeldeten Schülerdemonstration handelte.

Ob die ordnungsgemäß angeordnete Demonstration zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst war, kann offen bleiben, da die im Stuttgarter Schlossgarten weiter protestierenden Menschen zumindest als Spontanversammlung einzuordnen sind. Hieraus folgt, dass die Versammlung bis zur wirksamen Auflösung gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG versammlungsrechtlichen Schutz genießt (BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 = NVwZ 2005,80).

Der versammlungsrechtliche Schutz entfällt nicht, weil einige Teilnehmer der Spontanversammlung in Form einer Sitzblockade weiter demonstrierten. Die Teilnehmer an der Sitzblockade wollten durch ihren Widerstand die Ablehnung des Projektes Stuttgart 21 und die Ablehnung der beabsichtigten Baumfällarbeiten zum Ausdruck bringen. Es handelt sich damit um ein Mittel zur Unterstützung des Protestes, welches dem versammlungsrechtlichen Schutz unterliegt.

Der versammlungsrechtliche Schutz entfällt weiter nicht aufgrund fehlender Friedlichkeit der Versammlung. Selbst wenn es von einzelnen Demonstranten im Verlauf der Versammlung zu Ausschreitungen gekommen sein sollte, kann die Versammlung nicht insgesamt als unfriedlich eingestuft werden (BVerfG, Beschl. v. 30.04.2007 – 1 BvR 1090/06 = BVerfGK 11,102).

Festzustellen ist jedoch, dass von der Versammlung keinerlei Gewalttätigkeiten ausgingen. Die vereinzelt von den Polizeibeamten gefilmten und im Internet verbreiteten angeblichen Gewalttätigkeiten stellen sich bei sachlicher Beurteilung als eine zeitlich viel später erfolgte Reaktion einzelner Personen auf den unverhältnismäßigen Polizeieinsatz dar. Darüber hinaus stellt der Wurf einer einzelnen Kastanie keine Gewalttat im Sinne des Versammlungsrechtes dar.

Zum Zeitpunkt der Anwendung des unmittelbaren Zwanges durch den Einsatz von Wasserwerfern, Pfefferspray und Schlagstöcken gingen von der Versammlung keinerlei Gewalttaten aus, so dass die Versammlung deshalb den Grundrechtsschutz aus Artikel 8 Grundgesetz genoss.

## 2.2.2. Rechtswidrigkeit des Platzverweises

Der durch die Polizeibeamten ausgesprochene Platzverweis ist rechtswidrig, da keine wirksame Anordnung der Auflösung der Versammlung vorlag.

Erst nach Auflösung einer Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG, ist ein Platzverweis nach Polizeirecht möglich (BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 1 BVR 1726/01 = NVwZ 2005/80). Eine Auflösungsverfügung ist nicht nach Polizeirecht möglich. Zu entscheiden hat das Ordnungsamt (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.03.1986 – 1 S 2654/85 = VwBl. Baden-Württemberg 1986, 289 = Justiz 1987/35). Eine solche Anordnung lag nicht vor. Bereits hierdurch wird das Vorgehen der Polizeibeamten rechtswidrig.

Eine Auflösungsverfügung erging insbesondere nicht durch schlüssiges Verhalten. Eine solche Verfügung müsste für den Adressaten eindeutig und unmissverständlich formuliert sein. Sie hat eigenständig zu erfolgen und eindeutig zu sein. Sie soll für den Betroffenen erkennbar zum Ausdruck bringen, dass die Versammlung aufgelöst ist (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26.10.2004 – 1BVR 1726/01 = NvwZ 2005,80). Anhaltspunkte dafür, dass eine Auflösungsverfügung durch schlüssiges Verhalten erfolgte, liegen nicht vor. Der Platzverweis der Polizeibeamten kann nicht als Auflösungsverfügung gewertet werden. Unabhängig davon, dass die Polizei nicht zuständig war, wurde in den Durchsagen der Polizeibeamten weder das Wort Versammlung noch Auflösung verwendet. Notwendig wäre eine eindeutige Formulierung, welche den Versammlungsteilnehmern verdeutlicht, dass die Versammlung beendet werden muss und die Teilnehmer sich nicht mehr auf die Versammlungsfreiheit berufen können.

Die Versammlung hätte auch nicht im Rahmen einer Notzuständigkeit vom Polizeivollzugsdienst angeordnet werden dürfen. Eine derartige Notzuständigkeit wird angenommen, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 60 Abs 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg). Weder lag eine Gefahr vor, noch war es unzumutbar, das Eingreifen der zuständigen Behörde abzuwarten.

Es ist bereits nicht ersichtlich, welche Rechtsgüter derart akut in Gefahr waren, dass am 30.09.2010 die zuständige Behörde nicht entscheiden konnte. Darüber hinaus hat die Beklagte die Situation selbst herbeigeführt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.09.2009 – OVG 1 B 29.09 - juris). Vermutlich in Abstimmung mit dem Staatsministerium plante die Polizeidirektion Stuttgart seit Wochen den Einsatz vom 30.09.2010. Wie den Presseberichten zu entnehmen ging die Polizeidirektion bei der Planung davon aus, dass es bei dem Polizeieinsatz im Schlossgarten von Stuttgart zu Protestaktionen kommen würde. Es hätte hier obliegen, die Anwesen-

heit der für die Auflösung einer Versammlung zuständigen Behörde rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Offensichtlich gingen die Polizeibeamten bei der Vorbereitung selbst davon aus, dass eine Versammlung aufgelöst werden muss. Es hätte sonst nicht der 1.700 Beamten und der Wasserwerfer bedurft. Eine „Notzuständigkeit“ ist für diese „planmäßige Auflösung“ einer Versammlung nicht gegeben.

Den Lautsprecherdurchsagen des Polizeivollzugsdienstes war nicht zu entnehmen, dass die Auflösung der Versammlung von der Landeshauptstadt Stuttgart als zuständige Behörde angeordnet war. Auch bei mündlichen Verwaltungsakten muss die erlassene Behörde erkennbar sein (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, § 37 Rn. 29).

Festzuhalten ist, dass eine versammlungsrechtliche Auflösung der Demonstration nicht stattfand.

### 2.2.3. Rechtswidrigkeit der Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwanges

Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray war unter mehreren Gesichtspunkten unverhältnismäßig und darüber hinaus als Vollstreckung einer rechtswidrigen Grundverfügung unzulässig.

#### a. Unwirksame Grundverfügung

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwanges ist als vollstreckungsrechtliche Maßnahme zur Durchsetzung des Platzverweises einzuordnen. Die Rechtswidrigkeit des Grundverwaltungsaktes führt zur Unzulässigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen (OVG Schleswig, Ur. v. 14.02.2006 – 4 LB 10/05 – juris).

#### b. Unverhältnismäßigkeit bei der Auswahl der Zwangsmittel

Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray war darüber hinaus unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft. Der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus § 5 PolG BW wird für den Fall der Anwendung des unmittelbaren Zwangs in § 52 PolG BW konkretisiert. Die Zwangsmittel müssen „nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand der Betroffenen angemessen sein“.

Die Polizeivollzugsbeamten haben unter mehreren Handlungsalternativen dasjenige Vorgehen zu wählen, welches bei gleichem Ergebnis die geringste Gefährdung von Gesundheit und Leben der Bürger beinhaltet.

(1) Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray war nicht erforderlich. Das fragwürdige Ziel der Räumung hätte anders erreicht werden können. Ziel war es, zur Ermöglichung von Baumfällarbeiten einen Geländeabschnitt im Stuttgarter Schlossgarten zu räumen. Die Baumfällarbeiten durften ohnehin gemäß Nebenbestimmung A VIII 5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 frühestens ab 01.10.2010 erfolgen. Als die Polizeibeamten sich gegen Mittag des 30.09.2010 entschieden, Wasserwerfer, Schlagstöcke und Pfefferspray einzusetzen, blieben noch 12 Stunden für die Räumung des Areals. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Räumung in den 12 Stunden nicht auch durch einfaches Hinwegtragen der Demonstranten zu erledigen gewesen sein soll. Eine unmittelbare Gefahr für schützenswerte Rechtsgüter bestand jedenfalls nicht.

(2) Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray war dem Alter der Teilnehmer an der Versammlung nicht angemessen. Die Beamten hätten bei ihrer Entscheidung über den Einsatz und die Art und Weise der polizeilichen Mittel berücksichtigen müssen, dass sie u. a. gegen eine Schülerdemonstration vorgingen. Eine angemeldete Demonstration, welche zum größten Teil aus Minderjährigen bestand, zu behandeln, als hätte man eine Gruppe von aggressiven Randalierern vor sich, ist sicher völlig unangemessen und eine schlechte Lektion in Sachen Demokratie für die teilnehmenden Schüler.

(3) Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray war dem Verhalten der Versammlungsteilnehmer nicht angemessen.

Die Demonstranten wurden von den Polizeibeamten zum Verlassen des Geländes aufgefordert. Ohne Aggression und Gewalt widersetzten sich die Demonstranten dieser (rechtswidrigen) Anordnung durch Hinsetzen und Verharren auf dem Platz. Sie leisteten lediglich der Anordnung, den Platz zu verlassen, keine Folge.

Eine Gefährdungslage, welche den Einsatz von Wasserwerfern mit der inzidenten Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer rechtfertigte, war nicht ersichtlich.

(4) Die Kombination von Polizeiriegeln, Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray ist in der Gesamtbetrachtung evident unverhältnismäßig. Die Demonstranten wurden einerseits zum Verlassen des Areals aufgefordert, andererseits wurde ihnen die Möglichkeit verwehrt, das Gebiet zu verlassen. Die Demonstranten wurden zwischen 2 Polizeiketten und einem Absperrzaun eingeschlossen. Es war ihnen weder möglich, den Ort zu verlassen, noch dem Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray auszuweichen.

(5) Darüber hinaus ist die Zweck-Mittel-Relation wegen des Zieles der Räumung zumindest fraglich. Die Polizei wurde bewusst oder unbewusst eingesetzt, um illegale Baumfällarbeiten zu ermöglichen.

Zwar war der Bahn aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses gestattet, 25 Platanen zu fällen. Diese Genehmigung war allerdings mit weiteren Auflagen verbunden. Die Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss waren nicht erfüllt. Aufgrund dessen hatte das Eisenbahnbundesamt mit Schreiben vom 30.09.2010, welches der DB-Projektbau GmbH am gleichen Tag vorlag, die Baumfällarbeiten untersagt.

Aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen der nicht ausreichenden Evaluation streng geschützter Tierarten und wegen fehlender Unterlagen hatte das Eisenbahnbundesamt diese Verfügung erlassen. Die Baumfällarbeiten durften mithin nicht am 01.10.2010 um 0.00 Uhr beginnen. Damit fehlte der gewaltsamen Räumung des Parks jede Rechtfertigung.

Die Polizei setzte unverhältnismäßige Gewalt zur Durchsetzung nicht genehmigter Baumfällarbeiten ein. Dies wurde dem Verwaltungsgericht erst nachträglich bekannt und war Gegenstand der Kostenentscheidung im Verfahren 13 K 3749/10. Die Hinzuziehung der Verfahrensakte regen wir ausdrücklich an.

#### c. Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Zwangsmittel

Die Art und Weise des Einsatzes der Wasserwerfer war rechtswidrig.

Das gezielte Ausrichten des Wasserstrahls der Wasserwerfer auf einzelne Personen ist angesichts der fehlenden Gefahrenlage völlig überzogen. Damit nahm die Einsatzleitung der Polizei bewusst in Kauf, dass Versammlungsteilnehmer verletzt werden. Die daraufhin erfolgte Anweisung, den Druck der Wasserwerfer bei direkter Ausrichtung auf einzelne Versammlungsteilnehmer auf 20 Bar zu erhöhen, findet keinerlei Rechtfertigung, zumal von der Versammlung keine Gefahr für Leib und Leben der Polizeibeamten ausging. Die Folge dieser unverhältnis-

mäßigen Fehlanwendung der Wasserwerfer, sind die zahlreichen bekannt gewordenen Verletzungen.

Darüber hinaus verstößt die Art und Weise der Nutzung von Wasserwerfern gegen die Dienstvorschriften der Polizeibeamten. In der Polizeidienstvorschrift für Wasserwerfer (PDV 122) ist unter 5.1.3. zu lesen, dass darauf zu achten sei, „das Köpfe nicht getroffen werden“. Nach der PDV 122 ist der Einsatz von Wasserwerfern ohnehin nur gestattet, wenn die Begehung oder Fortsetzung von Straftaten unterbunden, ein Vordringen von Störern verhindert oder Gewalttäter zum Zurückweichen gezwungen werden sollen. Darüber hinaus ist unter 5.2. geregelt, dass der Wasserwerfereinsatz konkret über Lautsprecher anzudrohen ist und die Beimengung von Reizstoffen ebenfalls vorher bekannt zu geben ist. Beides konnten wir den Zeugenaussagen nicht entnehmen. Die PDV 122 regelt weiterhin Form und Inhalt einer Ankündigung des Wasserwerfereinsatzes. Hiernach ist nicht nur der Einsatz von Wasserwerfern per se anzugeben. Anzukündigen ist auch die Zielrichtung und die Art des Wasserwerfereinsatzes. Hierdurch soll es den Demonstranten ermöglicht werden, die mögliche Gesundheitsgefahr einzuschätzen und adäquat zu reagieren.

Die PDV 122 schreibt darüberhinaus unter Punkt 6 vor, dass beim Wasserwerfereinsatz eine medizinische Versorgung sichergestellt werden muss. Wie oben geschildert, wurde auch dieser Teil der Dienstvorschrift nicht ausreichend beachtet.

Da nach unserer Erkenntnis ausreichende Anhaltspunkte für zahlreiche Verstöße gegen die PDV 122 vorliegen, bitten wir das das Gericht, die Beklagte aufzufordern, die Dokumentation zum Wasserwerfereinsatz vorzulegen. Gemäß Anlage 3 der DVO zur PDV 122 ist der Wasserwerfereinsatz in einem vorgegebenen Formular akribisch zu dokumentieren.

Abschließend sei angemerkt, dass den Unterzeichnern von verschiedensten Polizeieinsätzen Verletzungen bekannt sind. Selbst bei größeren Protestaktionen mit massivem Polizeieinsatz (Gorleben, Wackersdorf, Heiligendamm) sind Verletzungen durch Wasserwerfer im Gesicht lediglich als Einzelfälle aufgetreten. Die Anzahl und Art der Verletzungen aufgrund des Polizeieinsatzes vom 30.09.2010 in Stuttgart haben zu Recht eine Welle der Entrüstung ausgelöst.

Matthias H. Müller  
Rechtsanwalt

Frank-Ulrich Mann  
Rechtsanwalt